

Energiesparen für kirchliche Gebäude Information über die neuen Energieeinsparverordnungen

Liebe Mitarbeitende in Kirche und Diakonie,
wir wissen es alle: Bald muss geheizt und zugleich Gas, Strom und Öl gespart werden. Hiermit möchten wir Sie und Euch über die neue Rechtslage ab 1. September informieren und unsere Unterstützung anbieten.

1. Wie sieht es rechtlich aus?

Am 24. August hat das Bundeskabinett zwei Energieeinsparverordnungen beschlossen:

- Die „Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung über kurzfristig wirksame Maßnahmen“ (gültig vom 1. September 2022 – 28. Februar 2023) <https://bit.ly/3R8PzZI>
- Die „Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung über mittelfristig wirksame Maßnahmen“ (gültig vom 1. Oktober 2022 – September 2024) <https://bit.ly/3AZRmdH>

2. Für wen und wann gelten die Regelungen?

Die Verordnungen gelten für kirchliche Einrichtungen. Denn auch kirchliche Gebäude fallen unter den Verordnungsbegriff „öffentliche Gebäude“.

Die erste Verordnung tritt **bereits am 1. September** in Kraft. Darum erhalten Sie heute einige Last-Minute-Infos und erste Tipps. In den kommenden Wochen folgen Handlungsempfehlungen mit schnell umsetzbaren, kostengünstigen Energiesparmaßnahmen.

3. Was besagen die Regelungen?

In öffentlichen Nichtwohngebäuden ist die **Beheizung von „Gemeinschaftsflächen“ untersagt**, die nicht dem Aufenthalt von Personen dienen. Gemeinschaftsflächen sind etwa Flurbereiche, Eingangshallen oder Lagerräume. Kirchen, Gemeindehäuser, Verwaltungsgebäude, Bildungshäuser, Kitas und Schulen zählen als öffentliche Gebäude, wobei die beiden letzten, Kitas und Schulen, von dieser Regelung ausgenommen sind. Das * auf dem Thermostat sichert den Frostschutz.

Arbeitsräume in einem öffentlichen Nichtwohngebäude dürfen **höchstens auf 19°C geheizt** werden. Pfarrbüros und Räume in Gemeindehäusern zählen dazu, letztere, wenn sie für Konferenzen, Bildungsangebote oder ähnliches genutzt werden. Kitas sind auch hier ausgenommen.

Außer in Pfarrhäusern sind **dezentrale Trinkwassererwärmungsanlagen auszuschalten**, wenn sie überwiegend zum Händewaschen vorgesehen sind. Das betrifft etwa Untertischboiler oder Durchlauferhitzer in Gemeindehäusern. In zentralen Trinkwassererwärmungsanlagen ist die **Temperaturabsenkung mit dem Legionellenschutz** abzustimmen, der weiterhin eingehalten werden muss.

Die **Beleuchtung von Gebäuden und Baudenkmalern von außen ist untersagt**. Ausgenommen sind kurzzeitige Beleuchtungen bei Kulturveranstaltungen und Volksfesten. Außer an Weihnachten oder besonderen Feiertagen dürfen Kirchen ab 1. September nicht mehr angestrahlt werden.

Falls Ihre Gemeinde Wohnungen vermietet, muss sie Informationen der Energieversorger über den **Energieverbrauch an ihre Mieter** weiterleiten.

Bei der zweiten Verordnung mit den mittelfristigen Maßnahmen sind diese verbindlichen Vorgaben für kirchliche Einrichtungen relevant:

Verpflichtung zur **Heizungsoptimierung in allen Gebäuden, die mit Gas beheizt werden**: Pflicht zur Durchführung eines Heizchecks mit Protokoll. Umsetzung der empfohlenen Maßnahmen **bis 15. September 2024**. (Entfall des Heizchecks für Grüne-Gockel-Gemeinden, da sie ein zertifiziertes Umweltmanagement-System umsetzen)

Das wird nur wenig Gebäude betreffen: Pflicht zur **Durchführung eines hydraulischen Abgleichs bei Gasheizungssystemen** bis 30. September 2023 in Nichtwohngebäuden ab 1.000 qm beheizter Fläche oder in Wohngebäuden mit mindestens zehn Wohneinheiten. Auch wenn es nicht verpflichtend ist, ist ein hydraulischer Abgleich in den meisten Gebäuden unter 1.000 qm und auch bei anderen Energieträgern eine sinnvolle Energiesparmaßnahme.

4. Verordnungen und Freiwilligkeit

Mit der Energie-Krise wächst auch die Einsicht. Derzeit sind viele Menschen bereit, sich einzuschränken, denn die Notwendigkeit ist offensichtlich: Die Energiepreise haben sich teilweise verdreifacht. Die Auswirkungen der Klimaerhitzung sind spürbar und furchtbar mit anzusehen. **Die Zeit ist darum günstig, um als Kirche mehr zu tun, als uns der Gesetzgeber abverlangt**. So sind beispielsweise Kindertagesstätten von den meisten Regelungen ausgenommen. Dennoch ist es sinnvoll, auch hier oder in Kirchen Temperatursenkungen und weitere Sparmaßnahmen umzusetzen. Bei allen Gebäuden sollte das Presbyterium in Absprache mit den Nutzenden die gewünschte Temperatur neu überdenken. Energiesparen ist darüber hinaus möglich, wenn Nutzungen konzentriert werden und in der übrigen Zeit die Temperaturen deutlich abgesenkt werden.

5. Wo gibt es weitere Infos und Tipps?

Die Evangelische Kirche Württemberg hat eine Liste mit Energiesparmaßnahmen zusammengestellt, die hilfreich ist: <https://www.umwelt.elk-wue.de/gas-krise>.

Aus unserer Landeskirche werden **Ende September weitere Informationen und Empfehlungen** folgen. Fragen Sie gern auch direkt bei uns an - bei der Bauabteilung oder in der Arbeitsstelle Frieden und Umwelt. Wir sind zuversichtlich, dass wir gemeinsam gute Lösungen finden und umsetzen.